

An alle
Ämter der Landesregierungen
Gewerbeabteilung

Name/Durchwahl:
Dr. Christian Forster/5912

Geschäftszahl:
BMWA-30.599/0032-I/7/2005

- Betreff: Technische Büros; einfache Tätigkeiten; Gefahrgutbeauftragter;
Abfallbeauftragter

Aus gegebenem Anlass wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 134 Abs. 1 GewO 1994 umfasst der Gewerbeumfang des Technischen Büros - Ingenieurbüros ua. die Beratung sowie die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen auf dem einschlägigen Fachgebiet.

Gemäß § 31 Abs. 1 GewO 1994 sind einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten. Als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, die die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

Die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) sind unter den Gewerbeumfang der Technischen Büros einzuordnen. Die Aufgaben eines Abfallbeauftragten (Überwachung, Beratung) sind im § 11 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 definiert und durch den Berechtigungsumfang eines einschlägigen Technischen Büros - Ingenieurbüros abgedeckt.



Sowohl die Tätigkeiten des Gefahrgutbeauftragten als auch des Abfallbeauftragten sind allerdings als einfache Tätigkeiten iS des § 31 Abs. 1 GewO 1994 zu qualifizieren, deren Ausübung den für Technische Büros - Ingenieurbüros sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert. Diese Tätigkeiten sind daher im Gewerbeumfang der Technischen Büros mitumfasst, dem genannten Gewerbe jedoch nicht vorbehalten. Dies bedeutet, dass sie einerseits auch ohne Begründung einer Gewerbeberechtigung für ein Technisches Büro im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden dürfen, andererseits Gewerbetreibende, die zum Betrieb eines Technischen Büros auf einschlägigem Fachgebiet berechtigt sind, nicht dazu verhalten sind, eine gesonderte Gewerbeanmeldung für diese Tätigkeiten zu erstatten.

Deckt der Gewerbeumfang eines Technischen Büros im Hinblick auf das spezifische Fachgebiet die Tätigkeiten des Abfallbeauftragten oder Gefahrgutbeauftragten nicht ab, so ist das betreffende Technische Büro auf Grund des § 32 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 berechtigt, die genannten einfachen Tätigkeiten auszuüben, ohne das jeweilige freie Gewerbe anzumelden. Bei der Ausübung dieses Rechtes ist § 32 Abs. 2 GewO 1994 einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.01.2005
Für den Bundesminister:
Mag. Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

